

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 18	Panketal, den 31. Juli 2021	Nummer 08
-------------	-----------------------------	-----------

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT GmbH, Am Biotop 23a, 15344 Strausberg

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Durchführung einer Online-Konsultation im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Anlage und den Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes Berlin-Buch, Betriebsstandort, auf dem Gelände des Helios Klinikums Berlin-Buch | 1 |
| 2. | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bbauungsplanes Nr. 28 P „Karower Straße“, OT Schwanebeck | 2 |

Bekanntmachungen der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)

I. Ein Erörterungstermin ist in einem luftrechtlichen Genehmigungsverfahren gem. § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), anders als in einem Planfeststellungsverfahren gem. § 8 LuftVG, nicht zwingend vorgeschrieben, wurde jedoch in diesem Verfahren auf Grund der Anzahl der Einwendungen von der Genehmigungsbehörde als notwendig erachtet. Auf Grund der aktuellen Pandemielage wird der Erörterungstermin gem. § 5 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 1 Satz 1 Nr. 22 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine Online-Konsultation ersetzt. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG, 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

1. Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 PlanSiG von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.
2. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG), d. h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgetragen

und im Verfahren berücksichtigt werden. Bei Nichtteilnahme bleiben die fristgerecht eingegangenen Einwendungen in vollem Umfang bestehen. Unabhängig von der Teilnahme wird die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und über diese entscheiden. Eine Wiederholung der bereits vorgetragenen Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

3. **Der zu erörternde Sachverhalt wird in der Zeit vom 16.08.2021 bis 10.09.2021 passwortgeschützt auf der Internetseite des Landesamtes für Bauen und Verkehr unter folgendem Link bereitgestellt:**
https://lbv.brandenburg.de/Luftrechtliche_Genehmigungsverfahren_Anmeldung.php
4. Das Passwort für den Zugang zur Online-Konsultation wird den zur Teilnahme Berechtigten mit einer individuellen Benachrichtigung per Post zugesandt. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, sich bis einschließlich 24.09.2021 schriftlich oder elektronisch per Mail (E-Mail-Adresse: Regina.Holz@LBV.Brandenburg.de) zu diesen Informationen zu äußern (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 PlanSiG).
5. Zur Teilnahme berechtigt sind neben den unter Nr. 1 genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Verfahren berührt werden. Diese können bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde, 12529 Schönefeld, Mittelstraße 5/5a; E-Mail-Adresse: Regina.Holz@LBV.Brandenburg.de, spätestens bis zum 20.09.2021 schriftlich oder per Mail den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Die Betroffenheit ist nachzuweisen (z. B. Kopie Personalausweis als Nachweis einer örtlichen Nähe zum Vorhabengebiet).
6. Die Vertretung durch eine(n) Bevollmächtigte(n) ist möglich. Dazu ist die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
7. Über die Einwendungen wird nach der Online-Konsultation und damit nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die EinwenderInnen erfolgt nach Abschluss des Verfahrens per Mail oder per Post.
8. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
9. Hinweis zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO): Aufgrund der DSGVO wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen des Anhörungsverfahrens mitgeteilten personengebundenen Daten ausschließlich für das Genehmigungsverfahren von der LuBB erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewah-

rungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine Sachverständigen zur Auswertung der Einwendungen genutzt werden. Weitere Informationen finden Sie unter: https://lbv.brandenburg.de/luft_flugplaetze.htm.

II. Die Helios Klinikum Berlin-Buch GmbH hat am 19.04.2021 eine Planänderung eingereicht. Die Grundfläche des Hochbaus (Hangar) auf dem Gelände der Flugplatzanlage soll von 26 m x 30 m auf 30 m x 30 m vergrößert werden. Da durch diese Änderung keine neuen Betroffenheiten für die Anwohner entstehen, wird auf eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 28 P „Karower Straße“, OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 15.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 28 P „Karower Straße“, OT Schwanebeck gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung wurde gebilligt.

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 28 P „Karower Straße“, OT Schwanebeck wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28 P „Karower Straße“, OT Schwanebeck in Kraft.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 720 und teilweise 1106 der Flur 7, Ortsteil Schwanebeck (Ackerfläche und Regenrückhaltebecken an der Karower Straße). Ziel des einfachen Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zur Errichtung eines ca. 8.000 m² großen Spielplatzes auf der derzeit als Ackerland genutzten Fläche an der Karower Straße. Als weiteres Ziel soll das angrenzende, bereits vorhandene, Regenrückhaltebecken mit seinen Grünanlagen langfristig planungsrechtlich gesichert werden. Der im Süden des Geltungsbereichs verlaufende Kappgraben wird im Rahmen der Planung zusätzlich als Wasserfläche gesichert.

Der beigefügte Planausschnitt ist maßgebend für die Lage des Bebauungsplangebietes

(Darstellung auf der Grundlage von Daten des Landes Brandenburg (ALKIS), © Geo-Basis-DE/LGB 2017).

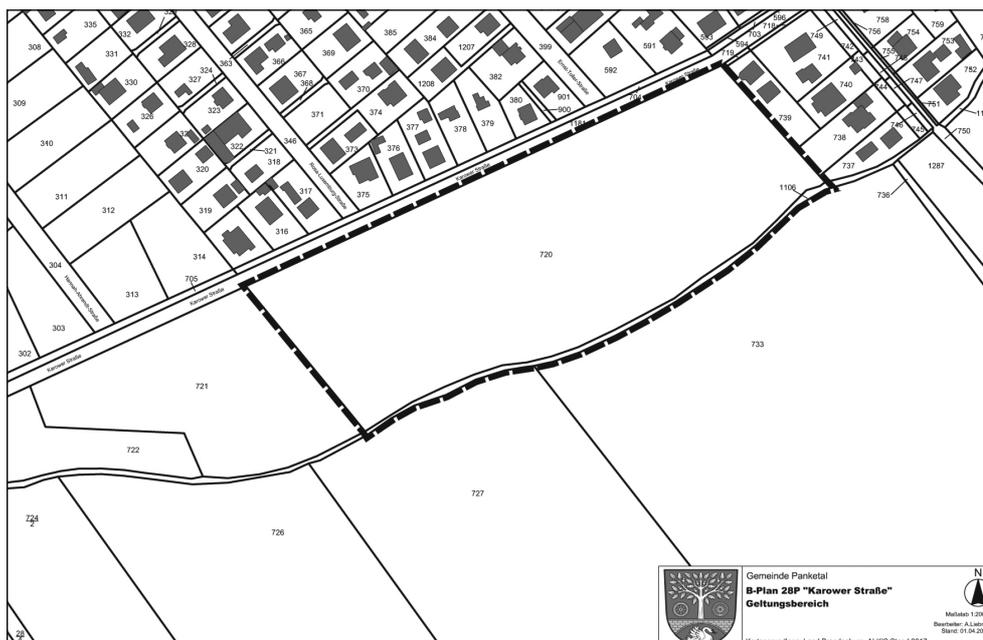
Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 28 P „Karower Straße“, OT Schwanebeck mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB in der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Raum 104 während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Darüber hinaus ist der Bebauungsplan Nr. 28 P „Karower Straße“, OT Schwanebeck auch auf der Internetseite der Gemeinde Panketal unter www.panketal.de einsehbar und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich (www.bauleitplanung.brandenburg.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Panketal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. § 3 Abs. 4 Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird ebenfalls hingewiesen.



Panketal, den 29.06.2021

M. Wonke
Bürgermeister